



Bürgerbeauftragter

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

**Chancen für Barrierefreiheit
konsequent nutzen –
Petitionen als Motor der Umsetzung?**

(zwischen Statusbericht und Vision)



Bürgerbeauftragter

des Landes Mecklenburg-Vorpommern



Matthias Crone

Bürgerbeauftragter des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

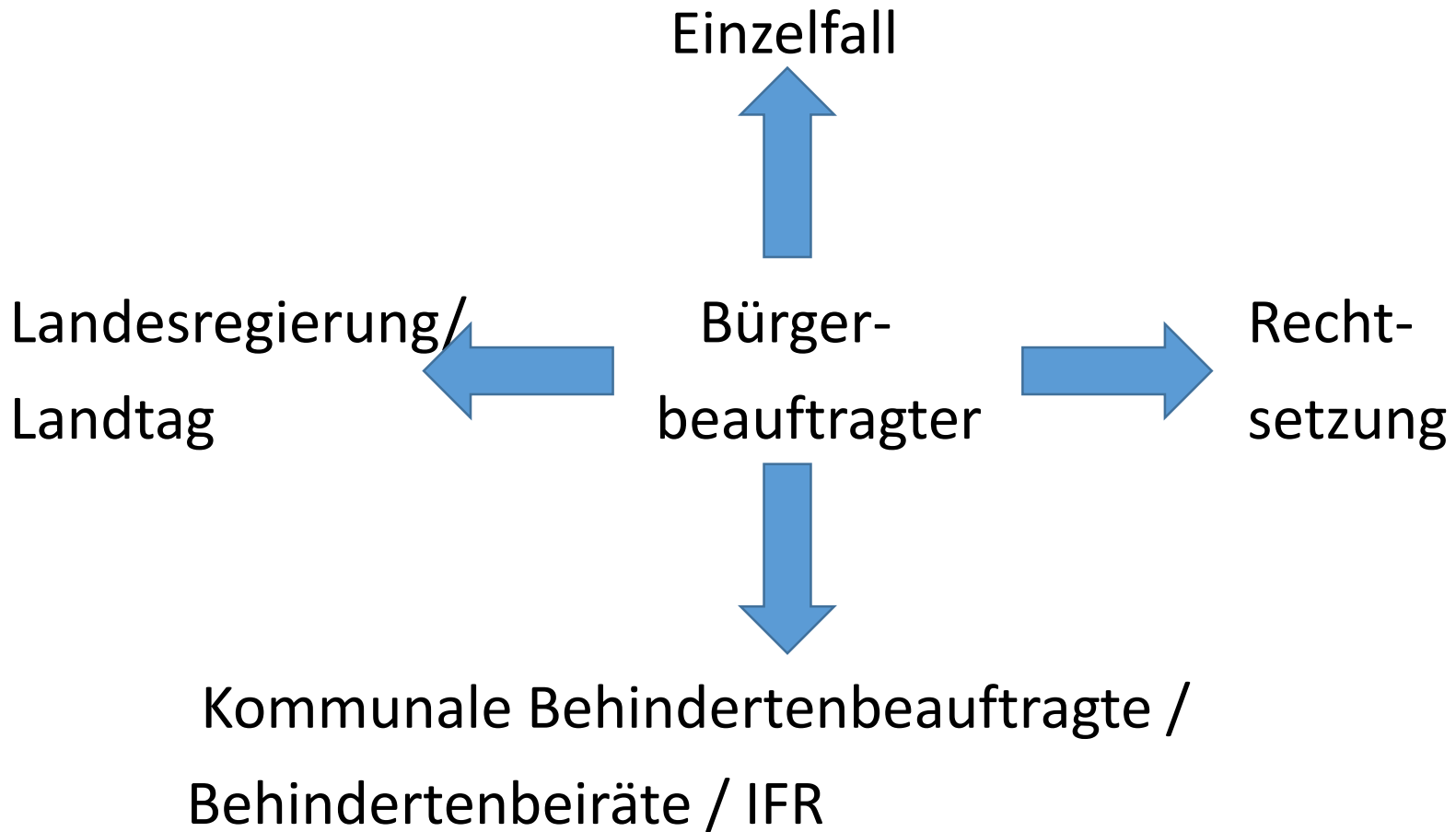
Aufgabenstellung

- Rechte der Bürger gegenüber der Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande wahren
- Bürger in sozialen Angelegenheiten beraten und unterstützen
- Belange von Menschen mit Behinderungen wahrnehmen

Eingabenrecht

- Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich oder mündlich an den Bürgerbeauftragten zu wenden
- Geschäftsfähigkeit ist nicht erforderlich; es genügt, Anliegen verständlich zu äußern

Einflussmöglichkeiten



Lösung im Einzelfall

- Der Bürgerbeauftragte wendet sich an die sachlich zuständige Stelle und wirkt auf zügige und einvernehmliche Lösung hin.
- Die zuständige Stelle hat innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch nach einem Monat, über das Ergebnis zu unterrichten.
- Akteneinsicht / Ortstermine sind möglich.
- Der Bürgerbeauftragte hat das Recht, Empfehlungen zu erteilen.

Einflussnahme auf die Politik

- Aufgreifen von grundsätzlichen Problemen aus Einzelpetitionen
- Nachfragen / Vorschläge an die Landesregierung zur Lösung von generellen Problemen
- Regelmäßige Gespräche mit den Ministerien
- Jahresbericht des Bürgerbeauftragten
- Teilnahme am Integrationsfönderrat
- Hierbei: Beteiligung in Rechtsetzungsverfahren

Kommunale Behindertenbeauftragte / -beiräte

- Regelmäßige Treffen mit kommunalen Behindertenbeauftragten / -beiräten
- Netzwerken / Erfahrungsaustausch
- Unterstützen der Beauftragten/Beiräte, z.B. durch Beratung
- Aber auch: Aufnahme und Bearbeitung von Petitionen der kommunalen Beauftragten / -beiräte

Petitionen von/für Menschen mit Behinderungen

- 2017: Von über 1.700 Petitionen betrafen 110 spezielle behindertenrechtliche Problematiken
(Hinzu kommen 139 aus anderen Sachgebieten von Menschen mit Behinderungen)
- Hiervon betrafen 20 Petitionen Barrierefreiheit
- Problemkreise insbesondere:
 - + behindertengerechter Wohnraum;
 - + barrierefreie Bahnhöfe;
 - + barrierefreier Zugang zu Behörden
 - + schlechte Gehwege

Beispiel 1: Nachrüstung Treppenlift

- Petenten wohnen seit 40 Jahren in einer Wohnung
- Sohn (49 Jahre), schwerstbehindert und auf Rollstuhl angewiesen
- Wohnt in einer Behinderteneinrichtung, wird aber regelmäßig von den Eltern nach Hause geholt
- Problem: Eltern wohnen im Hochparterre, Rollstuhl muss die Treppenstufen hochgeschafft werden
- Eltern inzwischen 82 und 78 Jahre alt

Beispiel 1: Nachrüstung Treppenlift



Bürgerbeauftragter des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

Beispiel 1: Die Lösung?

- Nachrüstung Treppenlift als Lösung?
- Wohnungsgenossenschaft verlangt weiterhin eine Treppenlaufbreite von 100 cm (DIN 18065)
- Einholen von Informationen bei Herstellerfirma 1: Welche Treppenlaufbreite verbleibt?
- Zugleich: Bürgerbeauftragte wendet sich an Wohnungsgenossenschaft
- Vermittlung direkter Kontakt zwischen Hersteller 1 und Genossenschaft - Hersteller 1 kann kein geeignetes Modell anbieten

Beispiel 1: Keine Lösung!

- Gemeinsamer Ortstermin mit Wohnungsgenossenschaft und Hersteller 2
- Vereinbarung: Hersteller 2 wird genaue Berechnung vornehmen; wenn Bauamt keine Bedenken hat, wird die Finanzierung geklärt
- Neue Problematik: Wer übernimmt Kosten der Berechnung (1.400 Euro)?
- Weitere Alternativen: Treppenraupe? Scalamobil (Treppensteigeilfe)
- Lösung lässt sich nicht finden; Petentin verstirbt

Beispiel 2: Barrierefreier Wohnraum

- Wunsch: barrierefreier (bezahlbarer!) Wohnraum
- Nachrüstung von Aufzügen bei Altbauten / Plattenbauten schwierig
- Oft nur Haltepunkte auf halber Treppe möglich



Bürgerbeauftragter des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

Beispiel 3: Behindertentoilette

Sanierung denkmalgeschütztes Toilettenhäuschen



Beispiel 3: Behindertentoilette

§ 50 Landesbauordnung M-V

Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für

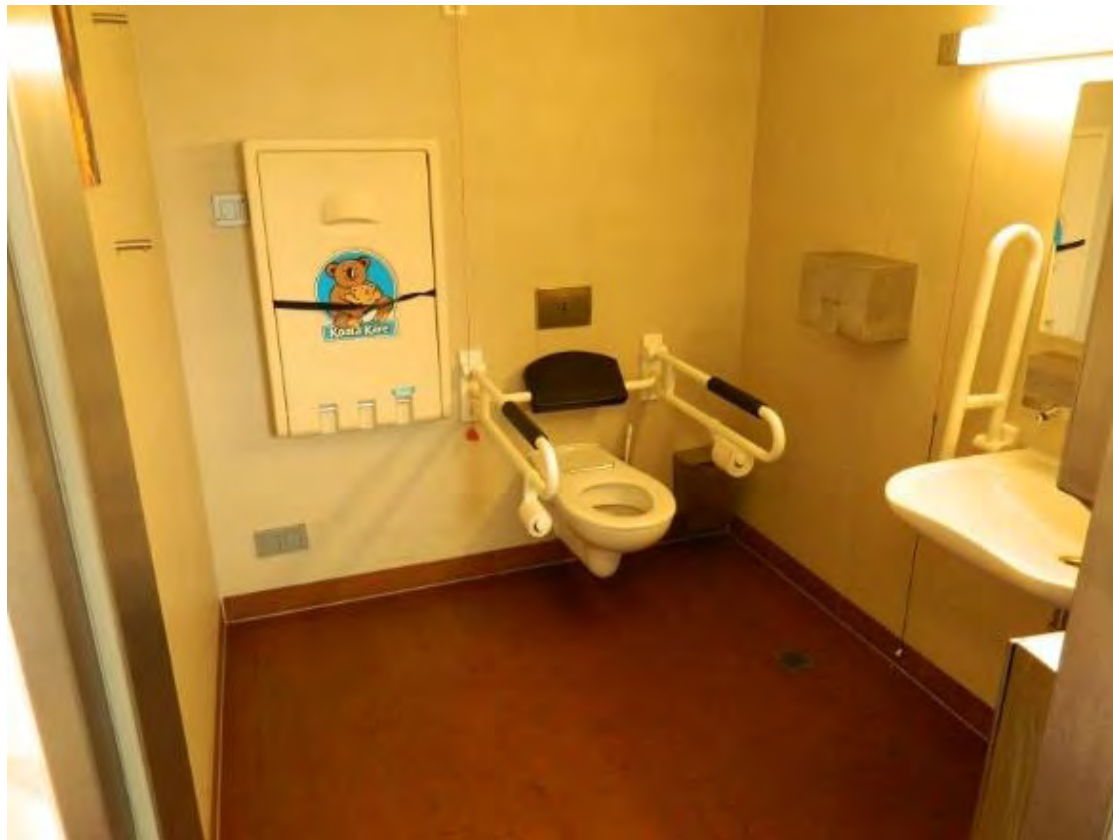
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Beispiel 3: Behindertentoilette

- Stadt beabsichtigt alte Toilette grundlegend zu sanieren und auch eine Behindertentoilette einzubauen
- Petent bittet die Stadt bereits im Juni 2011 um richtige Planung der Behindertentoilette mit konkreten Hinweisen, da im Vorfeld schon mehrfach öffentliche (Behinderten)Toiletten in der Stadt nicht DIN-gerecht gebaut wurden.

Beispiel 3: Behindertentoilette

Finde den Fehler!



Beispiel 3: Behindertentoilette

- Bürgerbeauftragter weist die Stadt auf die Probleme hin und bittet um Überprüfung, insbesondere zur fehlenden Anfahrbarkeit des Toilettensitzes von beiden Seiten
- Kurze Stellungnahme der Stadt: „mit dem Behindertenbeirat abgestimmt“; Bauausführung ist ein „Kompromiss“.
- Weitere Stellungnahme der Stadt gegenüber dem Petenten: „DIN gilt nur für Neubauten“; Nachrüstung nicht möglich; im Zweifelsfall andere Toilette benutzen

Beispiel 3: Behindertentoilette

- Oktober 2012: gemeinsamer Ortstermin
- Stadt erklärt sich bereit, einen Architekten mit der Überprüfung der Kritikpunkte zu beauftragen
- Dezember 2012 erneute Stellungnahme der Stadt: Lage der Trennwände aus baulichen Gründen nicht veränderbar; Einbau eines seitenverstellbaren WCs würde teuren Umbau der Rückwand erfordern
- Daraufhin beauftragt der Bürgerbeauftragte einen Sachverständigen mit Begutachtung
- Gutachten ergibt 12(!) Mängel; Wände könnten versetzt werden.

Beispiel 3: Behindertentoilette

- Februar 2013: Schreiben des Bürgerbeauftragten an die Stadt; Bericht über das Gutachten; Forderung nach baulichen Veränderungen
- Antwort der Stadt: DIN ist nur bei Neubauten einzuhalten. *„Ich sehe keinerlei Veranlassung, Veränderungen am Gebäude vorzunehmen oder die Planer in Verantwortung zu nehmen...“* *„Besserwisserei gegenüber der in der Sache Engagierten schadet aber eher dem Ziel der Barrierefreiheit des öffentlichen Raums.“*

Beispiel 3: Behindertentoilette

- Mai 2013: Bürgerbeauftragter wendet sich an das zuständige Ministerium als oberste Baubehörde mit der Bitte um fachliche Einschätzung
- Juni 2013: Ministerium bestätigt Anwendbarkeit der DIN-Norm auch bei Sanierung von Bestandsbauten; Stadt habe erklärt, dass das Gebäude „sehr wohl barrierefrei errichtet“ worden sei – aber „nicht gänzlich nach den Vorschriften“; für Nachrüstungen habe die Stadt kein Geld.
- Juli 2013: Bürgerbeauftragter schlägt Stadt 7 kleinere Veränderungen vor; davon setzt die Stadt letztlich 4 um.

„Vision 1“

- Verbesserung der Gesetzeslage in § 50 LBauO M-V
- Bisher nur: bei Neubauten mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen einer Etage „barrierefrei erreichbar“ sein.
- Notwendig: deutliche Ausweitung der gesetzlichen Verpflichtung, um tatsächlich in größerer Zahl barrierefrei erreichbare Wohnungen zu erhalten.
- Hiervon sollten ein Drittel rollstuhlgeeignet sein (breitere Türen, größere Räume etc.)

„Vision 2“

- Umfassende Beachtung der Barrierefreiheit in Baugenehmigungsverfahren, sowohl bei den öffentlichen wie den privaten Bauherren
- Ausnahmen nach § 50 Abs. 4 LBauO nur in besonderen Einzelfällen
- Hierfür erforderlich: Sachkunde und Aufmerksamkeit bei den zuständigen Baubehörden
- Konsequente Verfolgung von Verstößen.

„Vision 3“

- Einbeziehung von Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten durch die Bauverwaltung
- Hierfür erforderlich: Hauptamtliche Beauftragte und ehrenamtliche Beiräte
- Expertise der Beauftragten und Beiräte nutzen
- Aber nur beratend: Letztverantwortung muss bei der Bauverwaltung bleiben

„Vision 4“

- Barrierefreiheit als grundsätzliche Voraussetzung für Förderungen in allen Bereichen
- Gezielte Förderprogramme für das Herstellen der Barrierefreiheit im bestehenden Bestand, z.B.
 - + im öffentlichen Raum (Bestandsstraßen)
 - + für private Anbieter von Produkten und Dienstleistungen (Restaurants, Läden etc.)

Erreichbarkeit

- persönlich in Schwerin oder bei Sprechtagen im ganzen Land
- per Telefon, per Brief, per Fax, per E-Mail
Bürgerbeauftragter des Landes M-V
Schloßstraße 8, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 5252709
Fax: 0385 5252744
E-Mail: post@buengerbeauftragter-mv.de
- oder über das Kontaktformular der Homepage
www.buengerbeauftragter-mv.de



Bürgerbeauftragter

des Landes Mecklenburg-Vorpommern



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Bürgerbeauftragter des Landes
Mecklenburg-Vorpommern